

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV.NRW.2021 Nr. 84 S 1353ff), hat der Rat der Stadt Münster am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

### **Artikel I**

§ 21 Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. Maßnahmenprogramm aus den Bereichen Verkehr/Mobilität und Grünflächen/Umweltschutz, das alle in den nächsten anderthalb Jahren im Stadtbezirk vorgesehenen Baumaßnahmen mit zu erwartenden Baukosten von mehr als 20.000 € beinhaltet, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.

Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 75.000 € aus den Bereichen Verkehr/Mobilität und Grünflächen/Umweltschutz, die eine bauliche und funktionale Veränderung vorsehen, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.

Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 300.000 € aus den Bereichen Verkehr/Mobilität und Grünflächen/Umweltschutz, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.

Entscheidungen über Maßnahmen zur Schulwegsicherung (mit Ausnahme der Regelung nach der Straßenverkehrsordnung) sowie über die Einrichtung und Veränderung von Fußgängerüberwegen. Ausgenommen sind die durch Ratsbeschluss festgelegten Gemeindestraßen von überbezirklicher Bedeutung.

### **Artikel II**

§ 21 Absatz 2 Ziffern 14 bis 16 erhalten folgende Fassung:

14. Maßnahmenprogramm aus den Bereichen Verkehr/Mobilität, das alle in den nächsten anderthalb Jahren im Stadtbezirk vorgesehenen Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 20.000 € beinhaltet, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht
15. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 75.000 € aus den Bereichen Verkehr/Mobilität, die eine bauliche und funktionale Veränderung vorsehen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht

16. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 300.000 € aus den Bereichen Verkehr/Mobilität, Stadtentwässerung/Gewässer und Grünflächen/Umweltschutz, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.